

## **Erläuterungen zum Leitfaden zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln**

### **des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Veröffentlicht am 17.3.2016 in der Online-Ausgabe des Journal für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit

Der ALS Leitfaden<sup>1</sup> stellt einen Orientierungsrahmen für die Anwendung der Rechtsvorschriften und zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmittel<sup>2</sup> dar. Der ALS hat die Aufgabe Fragen der Lebensmittelüberwachung innerhalb der 16 Bundesländer abzustimmen. Einige Ausführungen sind für die Herstellung von Lebensmitteln mit "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung von besonderer Relevanz. Diese sollen im Folgenden näher beleuchtet werden. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema empfehlen wir unbedingt auch den jeweiligen Abschnitt im Leitfaden zu prüfen. Personen, die sich allgemein eingehender mit der gentechnikfreien Lebensmittelproduktion beschäftigen, sei der gesamte Leitfaden ans Herz gelegt.

#### **1. Botanische Verunreinigungen mit zugelassenem GV Material in Lebensmitteln** (s. Kapitel 5.4 des Leitfadens)

Immer wieder kommt es vor, dass Lebensmittel mit Spuren von gentechnisch verändertem (GV) Material anderer Kulturen versetzt ist. Dies ist insbesondere bei Schüttgut und international gehandelter Ware ein Problem. In der Praxis stellt sich die Frage, ob z.B. ein Weizen, der mit Partikeln von GV-Soja einer zugelassenen Sorte belastet ist, für die Herstellung von "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln geeignet ist oder nicht. Der Leitfaden führt hierzu aus:

*„Beträgt der Anteil der Spezies, die GV-Anteile enthält, weniger als 0,1%, ist generell davon auszugehen, dass die Verunreinigung zufällig oder technisch unvermeidbar ist.“*

Um bei dem Beispiel GV-Sojapartikel im Weizen zu bleiben: Beträgt die Masse der Sojapartikel an der Weizenpartie weniger als 0,1%, kann der Weizen für die Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln genutzt werden, gleich wie hoch der GV-Sojaanteil an der gesamten Soja-DNA ist.

#### **2. Grenzwert für gv-Verschleppungen in Lebensmitteln** (s. Kapitel 7.2 und 9.1 des Leitfadens)

Das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG), die rechtliche Grundlage der "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung in Deutschland, legt fest, dass Lebensmittel mit einer "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung u.a. kein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) sein kann, nicht aus GVO hergestellt ist und auch keine GVO-Bestandteile, auch keine zufälligen oder technisch unvermeidbaren (i.S. der VO (EG) Nr. 1829/2003), enthält. Das EGGenTDurchfG definiert hierbei keine Grenzwerte für GV-Verschleppungen. Der ALS führt aber aus, dass

*„Bestandteile aus zugelassenen GVO in sehr geringen Spuren, d.h. bis maximal 0,1%, ... in der Regel toleriert werden [können].  
„Die Verwendung von Lebensmitteln mit GVO-Anteilen schließt grundsätzlich die „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung aus. Geringfügige Spuren, d.h. Anteile bis zu 0,1%, können derzeit toleriert werden (siehe Voraussetzungen und Nachweise).“*

---

<sup>1</sup> Der ALS-Leitfaden ist [hier](#) einsehbar.

<sup>2</sup> Für Fragen zu Futtermitteln s. [Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln](#) aus dem Jahr 2011

### 3. **Ökologisch erzeugte Lebensmittel** (s. Kapitel 8 und 9 des Leitfadens)

*„Die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) sind vergleichbar, aber nicht identisch mit den Anforderungen an Lebensmittel ,ohne Gentechnik“.* An dieser Stelle soll nur auf den Aspekten eingegangen werden, bei dem die Kriterien des EGGenTDurchfG über die der VO (EG) Nr. 834/2007 hinausgehen. Dieser Aspekt hat Relevanz für die Anerkennung von Bio-Zutaten zur Herstellung von "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln und für eine mögliche Irreführung der Verbraucher durch die "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 1169/2011.

*„Nach Artikel 9 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 834/2007 [können] zufällige oder technisch unvermeidbare Verunreinigungen durch GVO und daraus hergestellte Erzeugnisse bis zu einem Schwellenwert von 0,9 % in Lebensmitteln bzw. Futtermitteln bzw. deren Zutaten enthalten sein, ohne dass dies einer ‚Bio‘-Kennzeichnung des Lebensmittels gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 widerspricht.“*

In "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln wird lediglich eine Verunreinigung bis 0,1% toleriert, s. Abschnitt 2. Der Nachweis über die Tauglichkeit von Bio-Zutaten für die Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln per Zertifikat nach VO (EG) Nr. 834/2007 ist daher u.U. nicht ausreichend.

### 4. **Mögliche Irreführung durch "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung** (s. Kapitel 7.4 und 9.3 des Leitfadens)

*„Nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 1169/2011 ist es verboten, Lebensmittel unter irreführender Angabe in den Verkehr zu bringen, wenn zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften haben (Werbung mit Selbstverständlichkeiten). Die werbewirksame Angabe „ohne Gentechnik“ sollte Erzeugnissen vorbehalten bleiben, bei denen ein zusätzlicher Kontrollaufwand bezüglich der Vermeidung gentechnischer Veränderungen plausibel gemacht werden kann; z.B. wenn GVO-Varianten kommerziell angebaut oder umfangreich freigesetzt werden.“*

#### **Vergleichsgruppe** (s. Kapitel 9.3 des Leitfadens)

Für eine Bewertung, ob ein Werben mit Selbstverständlichkeiten vorliegt oder nicht, ist u.a. wichtig zu definieren welches die „vergleichbaren Lebensmittel“ sind. Der Leitfaden gibt hierzu klar Auskunft:

*„Bei der Beurteilung wird in der Regel auf die jeweilige Erzeugnisgruppe abgehoben, wobei Sonderregelungen, z.B. Verwendungsverbote bestimmter Stoffe (Zusatzstoffe oder Enzyme) bei Bio-Produkten, unberücksichtigt bleiben. Beispiel Bio-Weizenmehl „ohne Gentechnik“ - Bezugsgruppe: Weizenmehle generell.“*

Nach dieser Definition besteht also keine Irreführung nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 1169/2011, wenn z.B. Bio-Milch, Bio-Eier oder Bio-Fleisch "Ohne Gentechnik" gekennzeichnet werden, da gentechnisch veränderte Organismen im konventionellen Futtermittel Gang und Gebe sind, wenn nicht speziell auf deren Abwesenheit geachtet wird.

**Gentechnik-Risiko bei unverarbeiteten pflanzlichen Lebensmitteln** (s. Kapitel 9.3 des Leitfadens)  
Bei pflanzlichen Produkten gilt es genauer zu prüfen, ob für die Erzeugnisgruppe ein „Gentechnik-Risiko“ besteht.

*„Die Angabe „ohne Gentechnik“ ist bei Pflanzen, für die weltweit weder Anbau noch Anbauzulassung existieren, in der Regel als irreführend zu beurteilen, da sie eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 3 LFGB (bzw. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) LMIV) darstellt.*

*Finden Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Varianten der betreffenden Pflanzenart in großem Umfang statt und/oder sind Verunreinigungen durch GV-Pflanzen bekannt, ist eine Bewerbung „ohne Gentechnik“ möglich, sofern ein spezifischer Zusatzaufwand bei der Vermeidung der Anwendung gentechnischer Verfahren (z.B. Vermeidung von GV-Pendants der jeweiligen Pflanzenart, z.B. Reis, Weizen) belegt werden kann.*

*Darüber hinaus kann von einer Beurteilung als irreführend abgesehen werden, wenn ein Eintrag gentechnischer Veränderungen über „botanische Verunreinigungen“, z.B. durch Soja, realistisch ist und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Erfolg analytisch belegt werden kann.“*

**Gentechnik-Risiko bei verarbeiteten pflanzlichen Lebensmitteln** (s. Kapitel 9.3 des Leitfadens)  
Die Betrachtung von verarbeiteten pflanzlichen Produkten unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der Betrachtung unverarbeiteter Produkte im vorherigen Abschnitt. Im Verarbeitungsprozess können aber zudem Stoffe eingesetzt werden, die ein Gentechnik-Risiko bergen und daher eine "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung rechtfertigen.

*„Eine Kennzeichnung ‚ohne Gentechnik‘ kann bei diesen Produkten im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn das Risiko der Verwendung oder eines Eintrages von gentechnisch veränderten Materialien besteht. Wird ein erheblicher Zusatzaufwand vom Lebensmittelunternehmer belegt, z.B. zur Vermeidung von möglichen GV-Einträgen, einschließlich botanischer Verunreinigungen oder Verzicht auf Enzyme, die durch gentechnisch veränderte Organismen hergestellt wurden, kann von einer Beurteilung als irreführend i.S. von § 11 Abs.1 Nr. 3 LFGB (bzw. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) LMIV) abgesehen werden.*

*So könnte bei Apfel- oder Fruchtsäften ein besonderes Risiko in der Verwendung Pektinabbauender Enzyme, die mittels GV-Mikroorganismen hergestellt worden sind, bestehen.“*

## **5. Starterkulturen aus Milchrohstoffen** (s. Kapitel 9.4 des Leitfadens)

Reste von Milch, die technologisch bedingt in Starterkulturpräparaten enthalten sein können, müssen nicht von gentechnikfrei gefütterten Kühen stammen, auch wenn mit den Starterkulturen "Ohne Gentechnik" gekennzeichnete Lebensmittel hergestellt werden. Anders sieht es aus, wenn „... Milcherzeugnisse selbst als Starterkulturen verwendet [werden] und ... Milch als Inhaltsstoff einer Starterkultur noch im fertigen Lebensmittel enthalten [ist], dann müssen diese den Anforderungen des § 3a Abs. 4 des EGGentDurchfG genügen.“

## 6. Neubeginn der Fütterungsfrist bei fehlerhaft deklariertem Futter (s. Kapitel 9.4 des Leitfadens)

Es kann in der Praxis vorkommen, dass Futtermittel bei der Produktion von "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln eingesetzt wird, das gemäß der Lieferdokumente nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet ist, aber hätte gekennzeichnet sein müssen. In dem Fall stellt sich die Frage, ob die Fütterungsfrist gemäß EGGenTDurchfG neu zu beginnen hat. Der ALS kommt im Leitfaden zu dem Schluss, dass die Fütterungsfrist nicht immer neu zu beginnen hat. Der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) bietet der Praxis zusätzliche Orientierung bei der Entscheidung, ob ein Neubeginn geboten ist.<sup>3</sup>

Nach dem Wortlaut des EGGenTDurchfG ergibt sich für den Landwirt eine Kennzeichnungsverlässlichkeit beim Kauf des Futtermittels. Er kann sich auf die Deklaration der Lieferdokumente verlassen und muss die Gentechnikfreiheit vor Verfütterung nicht durch eigene Analysen belegen. Aus Gründen der Irreführung der Verbraucher kann der Grundsatz der Kennzeichnungsverlässlichkeit jedoch nicht auf jeden Ereignisfall angewandt werden. Liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die bei einer "Ohne Gentechnik"-Kennzeichnung beabsichtigte gentechnikfreie Fütterung vor, muss die Fütterungsfrist – ggf. auch sachgerecht verkürzt – von neuem beginnen. Die Schwere eines Verstoßes ist insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Kenntnis des Landwirts, dass das Futtermittel nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 hätte gekennzeichnet sein müssen
- Mangelnde Sorgfalt bei der Annahme der Futtermittel
- Menge des fehlerhaft deklarierten Futtermittels
- Grad des Gentechnikanteils im Futter
- Dauer der Verfütterung des fehlerhaft deklarierten Futtermittels

---

<sup>3</sup> S. hierzu auch die rechtliche Stellungnahme der Anwaltskanzlei [GGSC] im Auftrag des VLOG vom 23.11.2015, [http://www.ohnegentechnik.org/ggsc\\_stellungnahme\\_fuetterungsfrist/](http://www.ohnegentechnik.org/ggsc_stellungnahme_fuetterungsfrist/)  
Leitfaden GVO Lebensmittel\_160905\_Erläuterung VLOG